

Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 24 (1938)

Heft: 2: Grundsätzliches und Praktisches zur vaterländischen Erziehung

Artikel: Mindestaltergesetz und die Beschäftigung unserer schulentlassenen Töchter

Autor: Freudenreich, Maria

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-525291>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wurde die gleichnamige Erzählung von Simrock dramatisiert. Das so entstandene Hörspiel soll durch die Schüler zur Darbietung kommen.

Donnerstag, 3. Februar: *Volkslied und Kunstlied*. Zur Entgegennahme dieser Sendung ist die Kenntnis des Liedes „Am Brunnen vor dem Tore“ vorausgesetzt, da daran durch den Autor, Herrn Sam. Fisch, aus Kreuzlingen, der Unterschied zwischen Volkslied und Kunstgesang herausgearbeitet wird.

Mittwoch, 9. Februar: *Im Erdölgebiet von Baku*, Dr. W. Staub aus Bern, ein Erdölgeologe, erzählt. Die Schulfunkzeitung (zu bestellen bei Ringier & Cie., Zofingen) bringt eine ausführliche Präparation zum Thema „Erdöl“ und bietet damit eine wertvolle Grundlage zur Vorbereitung der Sendung.

Dienstag, 15. Februar: *Marconi, ein grosser Erfinder*, Dr. Dürrwang, aus Basel, ein vorzüglicher Kenner der Wirksamkeit und Bedeutung dieses grossen Erfinders, wird den Schülern von den bedeutendsten Episoden und den wichtigsten Erfindungen dieses Mannes berichten.

Montag, 21. Februar: *Das alpine Rettungswesen*, Dr. J. Weber, aus Baden, der während mehreren Jahren dem Rettungswesen des SAC. vorstand, wird von einigen Rettungsaktionen erzählen und nebenbei die Schüler vertraut machen mit dem Wesentlichen des alpinen Rettungswesens.

Freitag, 25. Februar: *Prinz Eugen, der edle Ritter*, Ballade von Carl Löwe, erläutert und gesungen von E. Schläfli, Bern. Wer die Sendung „Grenadiere“ vom gleichen Autor gehört hat, weiss, dass mit dieser

Darbietung wieder in musikalischer und sprachlicher Beziehung Hervorragendes geboten wird.

Donnerstag, 3. März: *Island*, Dr. A. Huber, aus Basel, berichtet von seiner Reise nach Island. Voraussetzung für das Anhören dieser Sendung ist die Kenntnis Islands. Die Schulfunkzeitung bietet hiefür eine ausführliche Vorbereitung.

Mittwoch, 9. März: *Tischlein deck dich*, von Kurt Vetter, für den Schulfunk bearbeitet von H. Bäninger. Dieses Märchenstück wurde in einem früheren Programm durch das Studio Zürich dargeboten und soll nun auch für die Unter- und Mittelklassen im Schulfunk zur Emission kommen.

Dienstag, 15. März: *Mit dem Teppichhändler in Persien*. H. F. Stettler, ein Teppichhändler, aus Bern, der schon zweimal von Berufswegen den Orient bereiste, wird von seinen mannigfältigen Erlebnissen einiges erzählen und Einblicke bieten in die Geheimnisse der Teppichherstellung.

Donnerstag, 17. März: *Wie die Klarinette in den Konzertsaal kam*. Diese Darbietung mit Musikeinlagen soll eine eingehende Kenntnis der Klarinette vermitteln. Autor: Dr. E. Mohr, Basel.

Montag, 21. März: *Wie der Föhn entsteht*. Zur Vorbereitung der Sendung sollen die Schüler mit der Wetterkunde vertraut gemacht werden. Autor: Dr. E. Walter, Zürich.

Freitag, 25. März: *Zu Besuch bei den blinden Kindern in Spiez*. Mit dieser Reportage von Werner Düby soll den Schülern die ganze Problematik der Blindheit eindrücklich gemacht werden.

Lehrerin und weibliche Erziehung

Mindestaltergesetz und die Beschäftigung unserer schulentlassenen Töchter

Schon seit Jahren beschäftigte sich die „Schweizerische Vereinigung für Sozialpolitik“ mit dem Problem des Eintritts der Kinder ins Erwerbsleben. Zu diesem Zwecke bildete sie einen Arbeitsausschuss, „die Schulentlassenen im Erwerbsleben“, der auf diesem Gebiete Untersuchungen und Erhebungen durch Aerzte, Psychologen, Berufsberater und Erzieher anregte und seit Januar 1931 mehrere Tagungen¹ mit entsprechenden, orientierenden Referaten veranstaltete. Auf seine Veranlassung hin er-

schien auch eine ganze Reihe weiterer interessanter Abhandlungen².

Der Schlussbericht dieses Arbeitsausschusses wurde niedergelegt in der Schrift „Ein Jahr mehr Kindheit“, erschienen im Verlag Orell Füssli, Zürich 1936. Zusammenfassend wird darin bemerkt, die grosse Mehrzahl der Schweizerkinde sei erst nach dem 15. Altersjahr körperlich und seelisch reif genug, um ohne Schädigung den erhöhten Anforderungen des Erwerbslebens genügen zu können. Auch sei heutzutage eine

¹ vgl. „Ein Jahr mehr Kindheit“, Anhang II.

² vgl. a. a. O., Anhang V.

gründlichere Schulung durchaus gerechtfertigt. Zudem bezwecke diese Massnahme eine Entlastung des Arbeitsmarktes.

Gestützt auf diesen Schlussbericht und auf die Vernehmlassungen der Kantone und einzelner Verbände erliess der Bundesrat am 11. Mai 1937 seine „Botschaft an die Bundesversammlung über die Herabsetzung des Mindestalters für den Eintritt ins Erwerbsleben“. Anfangs September 1937 fanden die Beratungen der nationalrätlichen Kommission ihren Abschluss, wobei die Vorlage in der Schlussabstimmung angenommen wurde. Somit soll das *Mindestalter für den Eintritt in die Berufstätigkeit* auf 15 Jahre angesetzt werden, mit Ausnahme der Beschäftigung in der Haus-, sowie in der Land- und Forstwirtschaft, da der Bund auf diesem Gebiete keine Gesetzgebungskompetenzen hat.

Abgesehen von diesem Gesetzesentwurf konnten wir bereits in den letzten Jahren die Beobachtung machen, dass für den Eintritt in gewisse Berufslehren ein Mindestalter von 15, ja sogar von 16 Jahren verlangt wurde. Wir machten dabei die Erfahrung, dass durch diese Massnahme grosse Erfolge in der Ausbildung erreicht wurden.

Den gesundheitlichen, erzieherischen und beruflichen Vorteilen steht aber ein grosses Problem gegenüber. Nur in 6 Kantonen fällt der Schulaustritt auf das 15. Altersjahr. In allen übrigen Kantonen ist die obligatorische Schulzeit mit dem 14. oder gar mit dem 13. Altersjahr beendet. Zudem besteht an den wenigsten Schulanstalten die Möglichkeit, Fortbildungsklassen zu besuchen. Viele Kinder sind auch schulmüde und wollen nicht länger in die Schule gehen, selbst wenn ihnen die Gelegenheit dazu geboten wird. Das „Mindestaltergesetz“ birgt also scheinbar die Gefahr der Beschäftigungslosigkeit unserer Schulentlassenen in sich.

Es taucht die Frage auf: *Was soll in der Zeit zwischen Schulentlassung und Berufstätigkeit mit unseren jungen Töchtern geschehen?*

Ein kürzerer oder längerer Aufenthalt in der französischen Schweiz, in Frankreich oder in Belgien bietet eine Möglichkeit, diese Zwischenzeit auszufüllen. Nicht alle Töchter aber können und wollen von zu Hause fort. Außerdem rät unsere Berufsberatung immer wieder von einem allzu frühen Aufenthalt im fremdsprachli-

chen Gebiet ab, weil die Resultate in sprachlicher u. erzieherischer Hinsicht nicht befriedigten.

Im Zusammenhang mit den Beratungen über das „Mindestaltergesetz“ wurde die Forderung nach einem „zusätzlichen Schuljahr“ laut. So hörten wir bereits von einer 9. obligatorischen Klasse reden, und zwar mit dem Wunsch, dabei besonders die praktische Be-tätigung und die Vorbereitung auf die Berufswahl ins Auge zu fassen. Dass ein Obligatorium hier am Platze ist, möchte ich bezweifeln. Ich vertrete vielmehr die Auffassung, es jeder Tochter frei zu stellen, nach Absolvierung der obligatorischen Schulzeit noch weiterhin die Schule zu besuchen, z. B. die Fortbildungsklassen der Realschule, oder einzelne Kurse an der Frauenarbeitsschule zu belegen oder sich im Haushalt auszubilden.

Ich greife eine Möglichkeit der Beschäftigung für unsere jungen Töchter heraus, wie sie die Frauenarbeitsschule Basel bietet. Sie hat in den letzten Jahren die Ausbildungsmöglichkeiten gerade für die Schulentlassenen sehr stark erweitert und ist darin vorbildlich geworden.

Was bietet die Frauenarbeitsschule Basel unsren schulentlassenen Töchtern?

Speziell für die Schulentlassenen bestehen an der Frauenarbeitsschule Basel die Kurse der allgemeinen Vorklasse und diejenigen der Hausdienstlehrköchtern.

a) *Die allgemeine Vorklasse: Jahreskurs.*

Schon im Wintersemester 1924/25 ging vom Erziehungsdepartement die Anregung aus, den 14jährigen, aus der Schule tretenden Töchtern eine Weiterbildung in den Handarbeitsfächern zu ermöglichen. Die Tageskurse der Frauenarbeitsschule waren diesen Töchtern nicht zugänglich, da für deren Besuch das erfüllte 15. Altersjahr vorgeschrieben ist. Vom Frühjahr 1925 an wurden dann diese 14jährigen Schülerinnen in den Kurs Handnähen zugelassen. Er umfasste ein Wochenpensum von 28 Stunden in Weissnähen, Flicken und Stickern. An der Jubiläumsausstellung der Schule im Jahre 1929 wurden auch aus diesem Kurse Arbeiten vorgelegt. Da tauchte zum ersten Male der Name „Vorklasse“ auf. Im Schuljahre 1931/32 wurde als Versuch eine „allgemeine Vorklasse“ mit einem Wochenprogramm von 40 Stunden durchgeführt.

Vom Erziehungsrat wurde hierauf diese neue Einrichtung definitiv bewilligt. Somit traten auf Beginn des Schuljahres 1932/33 an die Stelle des Kurses für 14jährige Schülerinnen zwei allgemeine Vorklassen. Das Wochenprogramm von 40 Stunden umfasste die Fächer: Weissnähen (Hand- und Maschinennähen und Flicken), Kleidermachen, Stickern, Putzmachen, Glätten, Materialkunde, Zeichnen, Lebenskunde, Kochen und Haushalten, Turnen.

Im Bericht über das Schuljahr 1932/33 ist zu lesen: „Diese Institution fand sehr grossen Anklang. Sie soll die Mädchen in den Handarbeiten, namentlich im Weissnähen fördern und gleichzeitig durch Prüfung bezüglich Eignung oder Neigung für die Berufswahl vorbereiten. Sie gilt zudem als Vorstufe für den Besuch der andern Abteilungen der Frauenarbeitsschule mit Ausnahme der Klassen für die Ausbildung von technischen Lehrerinnen. Endlich sind diese Klassen für solche Mädchen bestimmt, die die Absicht haben, als Arbeiterinnen in Konfektionsgeschäfte einzutreten.“

Dass diese allgemeine Vorklasse einem wirklichen Bedürfnis unserer heutigen Zeit entspricht, sehen wir aus deren Entwicklung. Gegenwärtig bestehen bereits 5 Parallelklassen. Der Lehrplan wurde etwas erweitert, indem Deutsch, Rechnen, Singen und als fakultatives Fach Französisch aufgenommen wurden; Putzmachen fiel weg. Die Zahl der Wochenstunden blieb dabei auf 40 bestehen. Sie verteilen sich auf 6 Vormittage und 4 Nachmittage von je 4 Stunden, sodass die Schülerinnen am Mittwoch- und Samstagnachmittag frei haben.

Der heutige Lehrplan umfasst:

Weissnähen	9	Stunden
Flicken	2	"
Stickern	2	"
Kleidermachen	7	"
Glätten	2	"
Kochen	5	"
Lebenskunde	1	"
Materialkunde	1	"
Deutsch	3	"
Rechnen	3	"
Singen	1	"
Turnen	2	"
Französisch (fakultativ)	2	"
<hr/>		40 Stunden

Die Schülerinnenzahl dieser Klassen wurde mit Rücksicht auf die praktischen Fächer nur auf 16 angesetzt. Damit konnte ein gewaltiger Vorteil erreicht werden. Die Lehrkräfte haben die Möglichkeit, die Töchter besser zu beobachten und sie individuell zu behandeln. Die Lehrkraft, die in der betreffenden Klasse die meisten Unterrichtsstunden erteilt, ist Klassenlehrerin. Sie hat vorwiegend praktische, aber auch einzelne theoretische Fächer zu unterrichten. Lebenskunde wird meist von der Klassenlehrerin erteilt.

Von einzelnen Klassen wird ein zweitägiger Ausflug ausgeführt und zwar möglichst zu Beginn des Schuljahres. Bei dieser Gelegenheit geben sich die Schülerinnen viel freier und ungezwungener. Für die Lehrerin ist dies eine weitere Möglichkeit, ihre Schülerinnen beobachten zu können und sie rascher und besser kennen zu lernen.

Der Klassenlehrerin fällt auch die Aufgabe zu, den Kontakt mit dem Elternhaus zu suchen. Ihrem persönlichen Gutdünken ist es überlassen, welchen Weg sie einschlagen will. Sie kann diese Verbindung etwa in Form eines Elternabends herstellen, der in der Schule stattfindet. Dabei orientiert sie kurz über die Arbeiten der Schülerinnen und kommt dann besonders auf die verschiedenen Berufsarten zu reden. Mit den Eltern zusammen kann etwa auch die Berufswahl besprochen und vorbereitet werden. Das Interesse der Eltern an dieser Veranstaltung ist sehr gross. Das beweist ihr zahlreiches Erscheinen und ihre rege Teilnahme an der Diskussion.

Nach der Besprechung mit den Eltern werden die Töchter an die Berufsberaterin gewiesen. Dadurch wird eine ersonnielle Zusammenarbeit von Schule, Elternhaus und Berufsberatung erzielt.

Eine grosse Anzahl dieser nun 15jährigen Schülerinnen geht in die französische Schweiz. Nach der Rückkehr treten sie gewöhnlich eine Lehre an, sei es in einem Atelier oder in einem Verkaufsgeschäft. Nur wenige Töchter gehen sofort ins Erwerbsleben über.

Die Schülerinnen der allgemeinen Vorklassen kommen meist aus der Sekundar- (obere Primar-) oder aus der Realschule, sehr wenige aus dem Mädchengymnasium. Sie sind 14, zum Teil auch

15jährig. Die Mehrzahl wohnt in Basel. Es werden aber auch Töchter aus den übrigen Kantonen in diese Klassen aufgenommen³.

Für viele Töchter bietet die allgemeine Vorklasse die einzige Weiterbildungsmöglichkeit vor dem Beginn einer Berufslehre. Andere sind schulmüde geworden; wieder andere sind mehr praktisch veranlagt und haben deshalb Mühe, in der Schule nachzukommen. Alle diese Töchter können nun in diesem Unterricht, der geistige, körperliche und handwerkliche Befähigung zugleich aufweist, beschäftigt werden. Das Pensum, das sehr vielseitig ist, stellt nicht allzu grosse Anforderungen. Es treten bei dieser Arbeitsweise auch die Berufsfähigkeiten deutlicher hervor, und es ist schon mancher Tochter und manchen Eltern die Berufswahl dadurch erleichtert worden.

Das Material, das in den Kursen benötigt wird, muss von den Schülerinnen bezahlt werden. Ermässigungen können jedoch in dringenden Fällen erlaubt werden. Es werden nur praktische Sachen verfertigt, welche die Töchter gebrauchen können, z. B. Wäsche fürs Welschland. Die Kosten für den Kochkurs dagegen werden vom Staat getragen.

Mit dieser allgemeinen Vorklasse, glaube ich, ist eine gute Lösung gefunden, um die jungen Töchter vielseitig und besonders auch praktisch aufs Leben vorzubereiten. Durch dieses freiwillige 9. Schuljahr ist ein Uebergang ins Berufsleben geschaffen und zugleich der natürliche Drang, sich gestaltend zu betätigen, in geordnete Bahnen geleitet. Gerade auch denjenigen, die nachher ins Welschland gehen, kann in diesem Kurse sehr viel geboten werden. Er ist eine Einführung in die häuslichen Arbeiten, die ja unsere Töchter zum grössten Teil dort besorgen müssen. Darum sucht auch unsere Berufsberatung dahin zu wirken, dass die jungen Töchter zuerst diesen Jahreskurs der allgemeinen Vorklasse absolvieren, bevor sie in die französische Schweiz geschickt werden.

b) Die Hausdienstlehre: 1 Jahr.

Ausser dem Besuch der allgemeinen Vorklasse besteht für die Schulentlassenen eine weitere Möglichkeit der Beschäftigung: Die

³ Auskunft erteilt jederzeit das Sekretariat der Frauenarbeitsschule, Kohlenberggasse 10, Basel.

Hausdienstlehre. Nebst der Arbeit in der Haushaltung unter Aufsicht der Hausfrau haben diese Töchter wöchentlich 4 Stunden an der Frauenarbeitsschule zu besuchen. Dieser Unterricht ist obligatorisch. Er ist auf einen Nachmittag ange setzt und umfasst Weissnähen und Flicken. Die Lehrtochter können ihre einfache Wäsche somit selbst anfertigen. Das Hauptgewicht des Unterrichts besteht jedoch im Flicken. Nach Ablauf des Lehrjahres haben sich die Töchter der vorgeschriebenen Lehrabschlussprüfung zu unterziehen.

Sowohl der Besuch der allgemeinen Vorklasse als auch die Hausdienstlehre bilden eine Voraussetzung einerseits für den Hausfrauenberuf, andererseits für eine Anzahl anderer Berufe wie Krankenpflegerin, Fürsorgerin usw. Diese Berufe verlangen zum Teil ausdrücklich den Ausweis über ein Jahr hauswirtschaftlicher Befähigung.

Basel.

Dr. Maria Freudenreich.

Vereinsberichte

Sektion „Luzernbiet“ des VKLS. Wir machen unsere Mitglieder auf das 25jährige Jubiläum und die Jubiläumsfeier des Luzerner Kantonalverbandes des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes aufmerksam. Wir wollen uns nicht nur mitfreuen, sondern dem Kantonalverband unser Interesse bezeugen durch Teilnahme an der Jubiläumsfeier, die Mittwoch, den 26. Januar 1938, in Luzern stattfindet. Für diesen ausserordentlichen Anlass werden wir sicher frei machen können. Da der schweizerische Episkopat den Katholischen Frauenbund mit der Durchführung der katholischen Aktion beauftragt hat, ergibt sich für uns die Aufgabe und die Pflicht, in Zukunft in enger Verbindung mit dem Kantonalverband zu arbeiten. Programme werden folgen.

Mitteilung

Einkehrtag für Lehrer und Lehrerinnen.

Samstag und Sonntag, den 12. u. 13. Februar 1938.
Leiter: H. H. Dr. P. Leo Helbling O. S. B., Einsiedeln.
Vortragsthemen: Kirche—Liturgie; Liturgie als Lebensschule; Liturgie und Fastenzeit; Liturgie und Hierarchie.

Anmeldungen baldmöglichst an das St. Franziskus haus in Solothurn.
M. K.